

Geschäftsreglement des Kantonsrates (Änderung)

(vom 23. August 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 3. Juni 2004,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999
wird wie folgt geändert:

§ 50. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Abschreibung
unbehandelter
Vorstösse

§ 50 a. Das erstunterzeichnete Ratsmitglied eines abzuschreibenden
Vorstosses hat das Recht auf Anhörung in der vorberatenden
Kommission. Das Mitglied kann sich auch schriftlich äussern.

Anhörungsrecht

§ 51. Abs. 1–3 unverändert.
Abs. 4 wird aufgehoben.

Inhalt

§ 68. Abs. 1 unverändert.

Stellvertretung

Für einzelne Sitzungen können die Fraktionen für Kommissions-
mitglieder eine Stellvertretung bestimmen. Das zuständige Kommis-
sionspräsidium ist über die Stellvertretung frühzeitig zu benachrich-
tigen.

Abs. 3 unverändert.

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August
2004 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz